

„Brigade Kurt Spörl“
VEB P.

An das
Kreisgericht
— Strafkammer —

Betr.: Bürgschaftserklärung

Das Kollektiv der Packer, „Brigade Kurt Spörl“, des VEB P. übernimmt hiermit die Bürgschaft über ihr Brigademitglied, Kollegen R.

Kollege R. hat von 1962 bis 1963 Eigentumsdelikte begangen, weshalb seitens der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben worden ist.

Die Entwicklung des Kollegen R. ab 20. 1. 1964, seitdem er im Versand und in unserer Brigade arbeitet, schätzen wir als positiv ein. Es ist eine ständige Verbesserung sowohl seiner Leistungen als auch im Verhalten gegenüber seinen Arbeitskollegen zu verzeichnen, was besonders seit seiner Haftentlassung spürbar ist. Es ist ihm anzumerken, daß er bemüht ist, seine Fehler durch gute Arbeit wiedergutzumachen. Aus den angeführten Gründen heraus sind wir der Meinung, daß unser Kollektiv stark genug ist, Kollegen R. auch weiterhin erzieherisch zu beeinflussen, um damit zu erreichen, daß er nicht wieder straffällig wird.

Wir schlagen deshalb entsprechend des Rechtspflegeerlasses vom 4. 4. 1963 Abschnitt IV E 1 dem Gericht vor, den Kollegen R. zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug zu verurteilen, und bitten um Bestätigung der Bürgschaft.

Das Kollektiv verpflichtet sich:

1. Alle Brigademitglieder werden dem Kollegen R. helfen, seine Aufgaben im Versand zu erfüllen, indem sie ihn weiterhin anleiten.
Das Ziel besteht darin, daß er sämtliche im Versand anfallenden Arbeiten, im Deko-, Gardinen- und Exportversand, in bezug auf die Verpackungsarten kennenlernt und überall eingesetzt werden kann.
2. Um den Kollegen R. auch an gesellschaftliche Aufgaben heranzuführen, die ihm bisher fremd sind, werden wir veranlassen, daß er im Wohngebiet innerhalb der Nationalen Front bei bestimmten Anlässen mit kleinen Aufgaben betraut wird, die er imstande ist zu lösen. Seine Einwilligung hierfür liegt vor.
Verantwortlich dafür sind der Parteigruppenorganisator des Versandes, Kollege Sch., und der Brigadier, Kollege W. Letzterer ist im Wohngebiet Mitarbeiter der Nationalen Front und wird in Verbindung mit dem Kollegen Sch. dem Kollegen R. die entsprechenden Aufgaben stellen.
3. Es ist unbedingt notwendig, den Einfluß des Kollektivs auch nach der Arbeitszeit wirksam werden zu lassen. Der Kollege W. hat sich bereit erklärt, im Quartal ein- bis zweimal den Kollegen R. in seiner Wohnung